

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Hartmut Ebbing, Katja Suding, Thomas Hacker, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 19/17459 –**

Unterschwelvenvergabeverordnung bei kulturellen Leistungen

Vorbemerkung der Fragesteller

Im Jahr 2017 setzte der Bund die Unterschwelvenvergabeverordnung (UVgO) in Kraft, die die Vergabe von öffentlichen Aufträgen unterhalb des EU-Schwelvenwertes von 221 000 Euro regelt. Bei der Vergabeordnung werden im Gegensatz zu ihrem Vorgänger jedoch keine Ausnahmen für etwa kulturelle oder freiberufliche Leistungen gemacht. Der Deutsche Musikrat kritisierte in einer Pressemitteilung, dass die reformierte Vergabeordnung dazu führe, dass „öffentliche und öffentlich geförderte Kultureinrichtungen auch künstlerische Leistungen ab einem Auftragswert von 1 000 Euro netto ausschreiben“ müssen (https://www.musikrat.de/globals-musikrat/aktuelles/detailseite/tx_news/vergaberecht-gefaehrdet-das-kuenstlerische-schaffen/?tx_news_pi1%5Bcontroller%5D=News&tx_news_pi1%5Baction%5D=detail&cHash=fa7b04d83af4927be5552e26fbad8498; zugegriffen: 29. Januar 2020).

1. Gibt es eine Bewertung der Bundesregierung zu dem Fakt, dass nach der Unterschwelvenvergabeverordnung (UVgO) für Aufträge für kulturelle Leistungen ab einem Auftragswert von 1 000 Euro für öffentliche und öffentlich geförderte Einrichtungen eine Ausschreibungspflicht besteht?
 - a) Wenn ja, halten sich nach Kenntnis der Bundesregierung die vom Bund geförderten Kultureinrichtungen an diese Ausschreibungspflicht?
 - b) Wenn ja, in wie vielen Fällen haben vom Bund geförderte Einrichtungen eine Ausschreibung für künstlerische Leistungen gemäß UVgO durchgeführt, und wie hoch beziffert die Bundesregierung die Kosten, die dadurch zusätzlich für die vom Bund geförderten Einrichtungen entstehen?
 - c) Wenn nein, in wie vielen Fällen sind der Bundesregierung bislang Verstöße gegen die UVgO durch vom Bund geförderte Kultureinrichtungen bekannt?
 - d) Wenn nein, gibt es eine Bewertung der Bundesregierung zur rechtlichen Situation für öffentliche und öffentlich geförderte Einrichtung im Zusammenhang mit der UVgO?

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien vom 16. März 2020 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

2. Inwieweit hat die Bundesregierung systematische Kenntnis über entsprechende Vergabeverfahren in den von ihr geförderten Einrichtungen?

Die Fragen 1 und 2 werden aufgrund des Sachzusammenhanges gemeinsam beantwortet.

Die in der Vorbemerkung dargestellte und der Kleinen Anfrage zugrundeliegende Auffassung der Fragesteller ist unzutreffend. Die Anwendung der UVgO bedeutet gegenüber dem zuvor geltenden Rechtszustand hinsichtlich der Vergabe freiberuflicher Leistungen im Ergebnis keine wesentliche Änderung. Zwar trifft es zu, dass freiberufliche und damit auch künstlerische Leistungen dem Anwendungsbereich der UVgO – anders als zuvor der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen – Teil A (VOL/A) – unterfallen. § 50 UVgO trifft jedoch eine Sonderregelung zur Vergabe von freiberuflichen Leistungen und ordnet für diese lediglich an, dass sie „grundsätzlich im Wettbewerb zu vergeben [sind]. Dabei ist so viel Wettbewerb zu schaffen, wie dies nach der Natur des Geschäfts oder nach den besonderen Umständen möglich ist.“ Die amtlichen Erläuterungen zur UVgO (BAnz AT 7. Februar 2017 B2; abrufbar unter <https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/U/unterschwelvenvergabeordnung-uvgo-erlaeuterungen.html>) führen dazu aus: „Die Vorschrift greift die Regelung Nummer 2.3 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu § 55 der Bundeshaushaltsordnung – ähnliche Regelungen finden sich teils auf Landesebene – auf und stellt klar, dass auch freiberufliche Leistungen grundsätzlich im Wettbewerb zu vergeben sind. Dabei ist ohne Bindung an die übrigen Vorschriften der UVgO so viel Wettbewerb zu schaffen, wie dies nach der Natur des Geschäfts oder nach den besonderen Umständen möglich ist.“ Hieraus ist klar ersichtlich, dass sich an der bisherigen Rechtslage im Ergebnis nichts geändert hat. Denn auch bisher schon galt der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und der Wahrung der Wettbewerbsfähigkeit. Der neue § 50 UVgO begründet keine darüberhinausgehenden, neuen Pflichten.

Der Bundesregierung liegen keine Hinweise darauf vor, dass § 50 UVgO von Einrichtungen der mittelbaren Bundesverwaltung oder von Zuwendungsempfängern des Bundes, die Zuwendungen von mehr als 100.000 Euro erhalten und daher zuwendungsrechtlich zur Anwendung der UVgO verpflichtet sind, nicht beachtet würde.

3. Wie kann sichergestellt werden, dass in den von der Bundesregierung geförderten Einrichtungen die Einhaltung der UVgO erfolgt?

Haben sich entsprechende Einrichtungen an staatliche Stellen mit der Bitte um Beratung und Unterstützung in der Vereinbarkeit der UVgO und dem künstlerischen Schaffen gewandt?

Die Beachtung der UVgO wird Zuwendungsempfängern des Bundes, die Zuwendungen von mehr als 100.000 Euro erhalten, zuwendungsrechtlich auferlegt, vgl. Antwort zu Frage 1. Die Prüfung der Erfüllung zuwendungsrechtlicher Auflagen erfolgt in dem nach der Bundeshaushaltsordnung und den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften vorgesehenen Verfahren. Die Nichterfüllung einer Auflage kann den vollständigen oder teilweisen Widerruf des Zuwendungsbescheides gemäß § 49 Absatz 3 Nummer 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) sowie eine entsprechende Rückforderung der Zuwendung gemäß § 49a VwVfG zur Folge haben.

Auf vereinzelte Anfragen von Kultureinrichtungen zur hier aufgeworfenen Fragestellung wurde die aus der Antwort zu Frage 1 ersichtliche Auskunft erteilt. Darüber hinaus unterstützt die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien von ihr geförderte Einrichtungen generell bei der Anwendung des Ver-

gaberechts durch Informationsveranstaltungen, Fortbildungsangebote und Handreichungen.

4. Wie bewertet die Bundesregierung die Auswirkung der UVgO auf die wirtschaftliche Lage freischaffender Künstlerinnen und Künstler?

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen. Auswirkungen werden folglich nicht gesehen.

5. Plant die Bundesregierung, eine Ausnahmeregelung der UVgO für künstlerische Leistungen zu schaffen, um der Besonderheit künstlerischer Leistungen, die vor allem in ästhetischer Weise den Ansprüchen genügen sollen, gerecht zu werden?
 - a) Wenn ja, wann wird diese in Kraft treten?
 - b) Wenn nein, warum nicht?

Nein. Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

